

mit der Umgebung hätte oder erkennbar zu einem entsprechenden Sachgebiet an anderer Stelle gehörte. Denn es handelt sich um ein Urteil wegen Beihilfe zum Mord, das in den Abschnitt über Arrest, Anfangsverfahren, Pfändung geraten ist.¹⁾ So liegt es auch bei anderen Fällen, und erst eine bereinigte Ausgabe wird völlige Klarheit darüber bringen. Denn jetzt läßt sich niemals mit völliger Sicherheit feststellen, ob nicht der oder jener Satz einer späteren Zeit angehört, besonders weil R. vorwiegend die jüngste Hs. benutzt hat.

Andere Unebenheiten liegen noch in der von R. eingeführten Zählung der capita, im ganzen 730. Es gibt zweimal c. 95, die Zählung geht mit c. 96 weiter; zweimal c. 710, es geht mit c. 712 weiter; die c. 156, 207, 493 werden je mit a und b gezählt. Freilich wird nichts anderes übrigbleiben, als bei einer Neuausgabe diese Zählung irgendwie beizubehalten, damit die bisher dazu erschienene Literatur benutzbar bleibe.

2. Der Stoff des Schb.s ist nach Sachgruppen zusammengefaßt und diese fortlaufend alphabetisch geordnet, von actiones bis vulnera. Die Reihenfolge ist mitunter freilich nicht richtig eingehalten worden. Ob und nach welchem Vorbild der Schreiber des Schb.s diese alphabetische Ordnung geschaffen hat, ist nicht bekannt. Möglich, daß er es in der Summenliteratur vorfand, z. B. in der Summa Monaldi (2. Hälfte 13. Jh.) oder in der Summa Bartholomei Pisani (1338). Wahrscheinlich aber ist es in der Tabula iuris Raygradensis (letztes Jahrzehnt 13. Jh.) zu finden, die zeitlich und dem Entstehungsort nach nahestand. Es zeigt sich hier eine merkwürdige Übereinstimmung.²⁾ Die Sachgruppenüberschriften in der Ausgabe R.s sind im Druck nur an zwei Stellen enthalten: vor c. 149 steht „Sequitur liber de D. et primo capitulum de damnis“; entsprechend vor c. 208 „liber de E“. Alles übrige fehlt im Druck.

Um die Mitte des 14. Jh.s hat ein romanistisch-kanonistisch geschulter Stadtschreiber namens Johannes dies Schöffensbuch in lateinischer Sprache geschrieben. Über seine Person ist kaum etwas

¹⁾ A. Tomaschek, Der Oberhof Tglau u. seine Schöffensprüche (1868) S. 97.

²⁾ E. Ott, D. tabula juris der Klosterbibliothek zu Raygern. SB. d. Wien. Ak. phil.-hist. Kl. 117 (1888), 4. Abh. S. 45.